

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) für die Teilnahme an Ausbildungskursen zum staatlich geprüften Berg- & Skiführer

## 0. Allgemeines:

Der Teilnehmer nimmt an einer Ausbildung zum staatlich geprüften Berg- & Skiführer teil. Der VDBS organisiert für die TU München die Durchführung der Lehrgänge.

## 1. Anmeldung und Reservierungs-bestätigung:

1.1. Mit der Lehrgangsanmeldung bietet der Teilnehmer dem Verband Deutscher Berg- und Skiführer e.V. den Abschluss eines Lehrgangsteilnehmervertrages verbindlich an. Dies kann ausschließlich schriftlich oder online über das entsprechende Formular geschehen.

1.2. Der Lehrgangsteilnahme-Vertrag kommt mit der Annahme durch den Verband Deutscher Berg- und Skiführer e.V. zustande. Voraussetzung für die Annahme ist der Eingang der Anmeldung beim Verband Deutscher Berg- und Skiführer e.V. Über die Annahme der Anmeldung, für die es keiner besonderen Form bedarf, unterrichtet der Verband Deutscher Berg- und Skiführer e.V. den Teilnehmer durch die Übersendung einer Reservierungsbestätigung (Teilnehmerrechnung). Weicht der Inhalt dieser Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, worauf der Teilnehmer durch den Verband Deutscher Berg- und Skiführer e.V. gesondert hingewiesen wird, kommt der Vertrag auf der Grundlage des neuen Angebotes zu Stande, sofern der Teilnehmer nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Teilnahmebestätigung widerspricht.

1.3. Der Teilnehmer ist der Vertragspartner des Verbandes Deutscher Berg- und Skiführer e.V.

1.4. Mit der Anmeldung werden vom Teilnehmer diese Lehrgangsteilnahmebedingungen verbindlich anerkannt.

1.5. Meldet der Teilnehmer mehrere Personen an, so hat er auch für die vertraglichen Verpflichtungen dieser, in der Anmeldung aufgeführten, Personen einzustehen.

## 2. Teilnahmevoraussetzungen:

2.0. Der Teilnehmer ist Mitglied im VDBS, sofern er den Kandidaten-/Anwärterstatus in der Berg- & Skiführerausbildung erreicht hat.

Teilnehmer, welche gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung den Kandidaten-/Anwärterstatus erreicht haben erhalten vom VDBS einen entsprechenden Ausweis, sofern Sie Mitglied im VDBS sind. Mit Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrages erhält der Kandidat/Anwärter die entsprechende Mitgliedsmarke. Nach Beendigung der Ausbildung bzw. dem Verlust des Kandidaten-/Anwärterstatus ist der Ausweis an den Verband Deutscher Berg- und Skiführer e.V. zurück zu geben.

2.1. Die für die jeweiligen Lehrgänge gültigen Ausbildungsinhalte- und Prüfungsordnungen werden vom Teilnehmer anerkannt.

2.2. Die in der Ausschreibung genannten speziellen Teilnahmevoraussetzungen sind verpflichtend.

2.3. Der Verband Deutscher Berg- und Skiführer e.V. kann Teilnehmer, sofern sie die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllen, von der Teilnahme am Lehrgang ausschließen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen besteht nicht.

## 3. Kosten:

3.1. Die exakten Zahlungsmodalitäten enthalten die Reservierungsbestätigungen (Rechnungen).

3.2. Der Teilnehmer, der die entsprechenden Fristen nicht einhält, kann seinen Anspruch auf einen Lehrgangplatz verlieren. Hierüber wird er vom Verband Deutscher Berg- und Skiführer e.V. schriftlich informiert.

3.3. Kosten für Nebenleistungen, die nicht in der Lehrganggebühr enthalten sind z.B. Unterkunft, Verpflegung und Liftkosten, zahlt der Teilnehmer gesondert an den entsprechenden Dienstleister.

## 4. Zahlung:

4.1. Die Zahlung der Lehrganggebühren erfolgt per Überweisung, bis 28 Tage vor Kursbeginn, auf das in der Rechnung angeführte Konto des Verbandes Deutscher Berg- und Skiführer e.V.

## 5. Rücktritt der Teilnehmer:

5.1. Der Teilnehmer kann jederzeit vor Lehrgangsbeginn zurücktreten. Dies sollte im Interesse des Lehrgangsteilnehmers und aus Gründen der Beweissicherung generell schriftlich geschehen. Der Rücktritt wird wirksam an dem Tag, an dem dieser beim Verband Deutscher Berg- und Skiführer e.V. eingeht. Maßgebend ist der Post-, e-mail- oder Faxeingang.

5.2. Tritt der Teilnehmer nach Lehrgangsbeginn zurück, so besteht kein Anspruch auf Ersatz geleisteter Zahlungen.

5.3. Im Falle eines Lehrgangsrücktritts bzw. des Nichterscheins des Teilnehmers zum Lehrgang aus Gründen, die der Verband Deutscher Berg- und Skiführer e.V. nicht zu vertreten hat, kann der Verband Deutscher Berg- und Skiführer e.V. angemessenen Ersatz für die Lehrgangsvorbereitung, Ausbilderhonorar, Stornokosten anderer Dienstleister und für die Aufwendungen des Verbandes verlangen. Bei der Errechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung des Lehrgangplatzes zu berücksichtigen.

Rücktrittsgebühren sind auch dann zu bezahlen wenn der Lehrgangsteilnehmer nicht rechtzeitig und/oder ohne genügende Entschuldigung zum

Lehrgangsbeginn nicht erscheint und auf Grund dessen er von der Teilnahme ausgeschlossen wird.

#### 5.4. Kosten bei Lehrgangsrücktritt

Nach einem Lehrgangsrücktritt durch den Teilnehmer werden dem Teilnehmer die Lehrgangsgebühren nach folgendem Schlüssel berechnet:

(Tage vor Reisebeginn)

Bis 30 Tage € 50,00

Bis 15 Tage 50%.

Ab 14 Tage 80%.

Auch hier ist der Post-, Email oder Faxeingang maßgebend.

Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird dem Teilnehmer empfohlen.

### **6. Rücktritt durch den Verband Deutscher Berg- und Skiführer e.V.:**

6.1. Lehrgangsabsage durch den Verband Deutscher Berg- und Skiführer e.V.. Der Verband Deutscher Berg- und Skiführer e.V. kann den Lehrgang ohne Einhaltung einer Frist absagen, wenn

6.1.1. schlechte oder ungeeignete Verhältnisse oder Bedingungen die Durchführung im Interesse der Teilnehmer nicht erlauben oder der vorgesehene Ausbilder ausfällt und kein Ersatz gefunden werden kann.

6.1.2. die Durchführung des Lehrgangs für den Verband Deutscher Berg- und Skiführer nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten deshalb nicht zumutbar ist, weil die im Falle der Durchführung entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf den Lehrgang, bedeuten würde (z.B. durch Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl).

6.1.3. im Falle der Lehrgangsabsage durch den Verband Deutscher Berg- und Skiführer e.V. werden den Teilnehmern die bereits geleisteten Lehrgangsgebühren in vollem Umfang zurückerstattet. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche seitens des Teilnehmers sind ausgeschlossen.

6.2. Rücktritt gegenüber dem Teilnehmer:

Der Verband Deutscher Berg- und Skiführer e.V. kann auch dem jeweiligen Teilnehmer gegenüber den Rücktritt erklären, sofern dafür ein wichtiger Grund gegeben ist, bzw. dem Verband Deutscher Berg- und Skiführer die Lehrgangsteilnahme des jeweiligen Teilnehmers nicht zumutbar ist, z.B. überhöhtes Risiko wegen mangelndem persönlichen Könnens. In diesen Fällen findet keine Rückerstattung bereits gezahlter Leistungen statt.

### **7. Haftungsausschluss:**

Jeder Teilnehmer nimmt auf eigenes Risiko am Lehrgang teil. Der Verband Deutscher Berg- und Skiführer e.V. haftet nicht für Unfälle, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lehrgang bzw. dessen Durchführung stehen, soweit sie nicht

vom Verband Deutscher Berg- und Skiführer e.V. oder seinen Leistungsträgern verschuldet sind. Weiterhin haftet der Verband Deutscher Berg- und Skiführer nur für die ordnungsgemäße Durchführung des Lehrgangs. Eine weitergehende Haftung des Verbandes Deutscher Berg- und Skiführer e.V. findet nicht statt. In jedem Fall ist die Haftung des Verbandes Deutscher Berg- und Skiführer e.V. auf den dreifachen Lehrgangsbetrag begrenzt. Für ausreichenden Versicherungsschutz ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.

### **8. Leistungs- und Preisänderungen:**

Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen hinsichtlich des Lehrgangs von dem vereinbarten Inhalt, die nach Vertragsabschluss notwendig waren und die vom Verband Deutscher Berg- und Skiführer e.V. nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind.

### **9. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen:**

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein sollten oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken..

Stand: 06.11.2013